

Kurztitel

Gebärungsstatistik-VO 2014

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 345/2013

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Text**Auskunftspflicht**

§ 8. Bei den Erhebungen besteht Auskunftspflicht gemäß § 9 des Bundesstatistikgesetzes 2000. Die Erhebungseinheiten haben ihre Angaben rechtzeitig, vollständig und nach bestem Wissen zu machen. Sie haben insbesondere Rückfragen der Bundesanstalt Statistik Österreich unverzüglich zu beantworten. Die Gebietskörperschaften können bei von ihnen kontrollierten Einheiten des öffentlichen Sektors, das sind insbesondere jene, die in ihrem Aufsichts- oder Beteiligungsbereich liegen, entsprechend eingebunden werden.